

SIEGFRIED MANN

## Rechtliche Integration Europas aus der Sicht der Deutschen Wirtschaft

### 1. Vorbemerkungen zum Thema

Die diesjährigen Bitburger Gespräche sind dem Thema „Rechtsgemeinschaft Europa“ gewidmet. Ich halte dies auch aus der Sicht der Wirtschaft für eine glückliche Wahl.

Zunächst ist unser Thema aktuell, denn die Gemeinschaft unternimmt eine große Anstrengung, um bis 1992 den EG-Binnenmarkt zu verwirklichen. Dafür ist ein solider rechtlicher Unterbau notwendig. Es lohnt sich also, darüber in einem Kreis von Sachkennern verschiedenster Disziplinen nachzudenken.

Unser Thema ist auch von intellektuellem Reiz, denn es führen viele Wege nach Europa, auch zu einem Europa des Rechts. Weder ist die Rechtsgemeinschaft Europa ein eindeutig fixiertes Ziel, noch sind die Wege dorthin klar vorgezeichnet. Wer an einer solchen Gemeinschaft baut, steht vielmehr ständig vor Situationen, in denen es gilt, Prioritäten zu setzen, Instrumente der Verwirklichung auszuwählen und dabei noch das politische Umfeld zu bedenken. Wie sich dies alles zueinander verhält, ist noch viel zu wenig durchdacht worden. Das ist jedenfalls der Eindruck, den ich aus meiner Arbeit gewonnen haben.

Unser Thema hat aber vor allem eine kaum zu unterschätzende wirtschaftliche Bedeutung. Die Rechtsgemeinschaft Europa gewährleistet die Öffnung der nationalen Märkte, ihre Zusammenfassung zu einem großen Gemeinsamen Markt mit freiem Verkehr von Menschen, Waren, Dienstleistungen und Kapital. Welches überragende Interesse gerade die deutsche Wirtschaft an dieser Entwicklung hat, ließe sich mit vielen Zahlen belegen, doch würde ich damit in unserem Kreis nur Bekanntes wiederholen. Es mag genügen, wenn ich darauf verweise, daß über 50% unseres Exportes in die anderen EG-Mitgliedstaaten fließen.

Schließlich besitzt unser Thema auch eine – zumindest aus seiner wirtschaftlichen Bedeutung folgende – politische Dimension. Die EG-Staaten bemühen sich, zu einer engeren politischen Zusammenarbeit zu gelangen. Wohin diese Zusammenarbeit einmal führen wird, welche staatsrechtlichen Formen sie einmal nach sich zieht, läßt sich heute noch nicht absehen. Sicher ist aber, daß diese Zusammenarbeit ohne ein Zusammenwachsen Europas auch auf rechtlichem Gebiet schwer vorstellbar ist.

## 2. Der Begriff „Rechtsgemeinschaft Europa“

Wer über die Rechtsgemeinschaft Europa nachdenkt, muß sofort erkennen, daß es sich um einen sehr unscharfen Begriff handelt. Dies bezieht sich noch am wenigsten auf die Geografie, denn Europa umfaßt in diesem Sinne die zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Sie bilden auf der Landkarte einen zusammenhängenden Block, sind aber ganz verschiedenen Rechtskreisen zuzuordnen. Trotz ihrer unterschiedlichen Rechtskultur bilden diese Staaten jedoch ein Gebiet mit gleichen geschichtlichen Erfahrungen und mit gleichen politischen, kulturellen und religiösen Überzeugungen. Darin liegt die wichtigste Grundvoraussetzung für eine Rechtsgemeinschaft Europa. Nur deshalb war es möglich, die Gemeinschaft der sechs Mitgliedstaaten zu verdoppeln, ohne daß es bei der rechtlichen Integration der neuen Mitglieder zu unüberwindlichen Schwierigkeiten gekommen wäre.

Die trotz dieser Gemeinsamkeit bestehende Vielfalt und Individualität der europäischen Staaten zieht aber zugleich einer Rechtsgemeinschaft auch deutliche Grenzen. So wird es eines Tages wohl auch unter rechtlichen Aspekten sehr viel problematischer sein, einen Staat wie die Türkei einzugliedern, als dies bei Großbritannien, Griechenland, Spanien oder Portugal der Fall war.

Die Unschärfe des Begriffes „Rechtsgemeinschaft“ ergibt sich auch aus seiner Doppelnatur. Gemeinschaft ist ein Zustand, aber auch ein Ziel. Wir haben es mit einem Prozeß zu tun, der aus der Vergangenheit der letzten 30 Jahre in eine Zukunft führt, für die es unter Europäern durchaus unterschiedliche Auffassungen gibt. Gemeinschaft kann etwas Starres, Festgefügtes sein oder auch ein lockerer Verbund. Im Rechtlichen reicht die Bandbreite vom zwingenden detaillierten europäischen Einheitsrecht bis zur europäischen Rahmenregelung mit Anerkennung der Gleichwertigkeit nationaler Regeln.

Wenn ich dies feststelle, so habe ich zunächst das Innenverhältnis der Mitglieder dieser Gemeinschaft vor Augen. Es tritt aber immer stärker in das öffentliche Bewußtsein, daß wir als Gemeinschaft im Außenverhältnis mit anderen Wirtschaftsmächten konkurrieren, vor allem natürlich mit den USA und Japan, aber zunehmend auch mit heranwachsenden Schwellenländern. Dieser Wettbewerb spielt sich nicht nur in Forschung, Produktion und Vertrieb ab, sondern auch auf vielen anderen Ebenen, die den Wirtschaftswettbewerb unterstützen. So ist es ganz naheliegend, heute von einem Wettbewerb der Steuersysteme oder auch der Rechtssysteme zu sprechen, wobei wir als deutsche Wirtschaft im Feld der Steuersysteme trotz oder gerade wegen der unlängst beschlossenen Steuerreform auf den allerletzten Plätzen liegen.

Jeder weiß, daß es – von den Weltmächten abgesehen – über die Kraft eines einzelnen Landes ginge, selbst für seine äußere Sicherheit sorgen zu wollen. Im Wirtschaftsbe-  
reich gilt aber ähnliches. Wir stehen vor Aufgaben, die wir nicht mehr allein anpacken und lösen können, etwa in der Weltraumfahrt, dem Flugzeugbau, aber auch in der Großforschung bei neuen Technologien. So leiden alle europäischen Volkswirtschaften

an einem vielfach noch gar nicht erkannten Innovationsdilemma: Bei steigenden Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und gleichzeitig immer kürzer werdenden Produktzyklen sind die „economics of scale“ in High-tech-Bereichen auf nationalen Märkten nicht mehr zu realisieren. Je enger wir aber in Europa rechtlich zusammenrücken, desto weniger Hindernisse werden sich für notwendige Kooperationen ergeben und desto stärker werden wir im Außenverhältnis gegenüber unseren Handelspartnern und Konkurrenten sein.

### 3. Rechtsgemeinschaft aus der Sicht der Industrie

Ich bin damit schon zur Sicht der Industrie übergegangen. Als Rechtsgemeinschaft Europa bezeichne ich, als Arbeitshypothese, einen Zustand gleichen Rechts in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Dabei kommt es nicht auf den übereinstimmenden Wortlaut der Rechtsregeln an, sondern auf die übereinstimmenden Resultate. So ist es unerheblich, ob ein Schadensersatzanspruch vertragsrechtlich oder deliktsrechtlich begründet wird, wenn nur die materiellen und prozessualen Anforderungen der Geltendmachung dieselben sind.

Es ist ferner nicht notwendig, daß alle Rechtsregeln übereinstimmen. Für eine Rechtsgemeinschaft wird schon ein mehr oder weniger großer Kernbereich ausreichen. Ich weiß, daß eine solche Wesentlichkeitskontrolle ihre Tücken hat, möchte damit aber deutlich machen, daß eine Rechtsgemeinschaft lokale Sonderregelungen nicht ausschließt, auch nicht im Bereich des Wirtschaftsrechts. Ob in Lissabon und Kopenhagen dieselben Ladenöffnungszeiten gelten ist für die Rechtsgemeinschaft, an die wir denken, sicher ohne Bedeutung.

Für die Industrie steht das Wirtschaftsrecht im Vordergrund, allerdings verstanden in einem sehr weiten Sinne. Das bedeutet zunächst den Einschluß des materiellen Rechts, also etwa des Gesellschaftsrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes, des Umweltrechts aber auch des Wirtschaftsstrafrechts. Einzubeziehen ist ferner das Prozeßrecht, wobei die Durchsetzung von Ansprüchen im fremden Land ganz wichtig ist. Schließlich gehören aber auch die grundrechtlichen Gewährleistungen auf Gemeinschaftsebene dazu, zu deren Garantie sich jüngst das Bundesverfassungsgericht in positivem Sinne geäußert hat.

Wirtschaftsordnendes Recht spiegelt allerdings, über seine nationale Individualität hinaus, die ordnungspolitische Philosophie, der es dient. Die Erfahrung, auch bei uns, zeigt, daß ordnungspolitische Leitbilder jenem Wandel ausgesetzt sind, der aus dem Prozeß politischer Mehrheitsbildung folgt. Darüber gibt es indessen Grenzen: Unsere nationale Verfassung, die kein ausdrückliches, zwingendes Glaubensbekenntnis zu einer bestimmten Wirtschaftsordnung kennt, bindet gleichwohl wirtschaftsordnende Gesetze an ein Mindestmaß grundsätzlich verbürgter persönlicher Freiheit, die sich ohne gleichfalls verfassungsrechtlich gesichertes privates Eigentum, auch an Produktionsmitteln, nicht entfalten kann. Im Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes

von 1979 finden sich zu dieser Option des Grundgesetzes für die Marktwirtschaft überzeugende Ausführungen.

Aber auch im europäischen Bereich ist zu beobachten, wie sich nationale Wirtschaftspolitiken in der Erkenntnis aufeinander zubewegen, daß nur freie Märkte eine „optimale Allokation der Ressourcen“ gewährleisten. Diese Konvergenz ist zu begrüßen, aber auch in ihren Auswirkungen auf das Entstehen einer europäischen Rechtsgemeinschaft sorgfältig zu beachten. Glücken wird dieser Prozeß nur dann, wenn sich mit dem regulativen Prinzip des Marktes, also dem Wettbewerb, das regulative Prinzip der Sozialpolitik, nämlich soziale Gerechtigkeit, zur funktionsfähigen Einheit europäischer sozialer Marktwirtschaft verbindet.

Lassen Sie mich nach der Beschreibung dieser substantiellen Grundbedingungen für das Gelingen einer Rechtsgemeinschaft Europa im Bereich des Wirtschaftsrechts nunmehr auf Fragen des Weges und der Mittel eingehen:

Die Kunst des europäischen Gesetzgebers besteht darin, nationale Besonderheiten nur dort einzuebnen, wo dies erforderlich ist, um wirtschaftliches Handeln zu erleichtern. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß man hier in der Vergangenheit des Guten zuviel getan hat. Ich komme darauf noch einmal zurück.

Lassen Sie mich an dieser Stelle aber eine Sorge äußern. Rechtsgemeinschaft entsteht nicht nur durch das Setzen von Recht, sondern gerade auch durch dessen Durchsetzung und Anwendung. Hier ist es oft so, daß ein Land die Idee einer Vorschrift entwickelt, ein anderes die Vorschrift formuliert und ein drittes sie beflissen anwendet. Ich sehe bewußt davon ab, auf bestimmte Länder zu deuten. Ich weiß, daß auch Deutschland seinen Anteil an den Vertragsverletzungsverfahren hat. Für unsere Unternehmen, die sich gemeinschaftsweit betätigen, steht aber kraft Augenscheins fest, daß es erhebliche Vollzugsdefizite gibt und daß zwischen uns und anderen Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht ein eindeutiges Gefälle besteht. Wenn wir den Binnenmarkt verwirklichen wollen, müssen diese Diskrepanzen zumindest verringert werden. Die Organe der Gemeinschaft sollten prüfen, ob die vorhandenen Instrumentarien besser genutzt werden können oder ob es neuer ergänzender Maßnahmen bedarf. Ich möchte dies nicht vertiefen, aber doch mit Nachdruck auf diesen Punkt hinweisen, der mir wichtig ist.

#### 4. Wettbewerb der nationalen Rechtssysteme?

Ich sagte bereits, daß viele Wege zu einer Rechtsgemeinschaft führen können. Lassen Sie mich einige Anmerkungen aus der Sicht der Wirtschaft zu einem Weg machen, der hin und wieder als Diskussionsmodell vorgestellt wird: dem innergemeinschaftlichen Wettbewerb der nationalen Rechtssysteme.

Nach diesem Modell sollten an einem Stichtag alle Grenzen für Waren und Dienstleistungen fallen und jedes Produkt, das in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, auch in allen anderen zugelassen werden, ohne daß dies mit Mitteln des nationalen Rechts unterbunden werden könnte.

Die Befürworter sagen, daß man erkennen würde, welches nationale Recht für bestimmte Zwecke am brauchbarsten ist, etwa das englische Versicherungsrecht für die Industrierversicherung oder das deutsche Gesellschaftsrecht für Unternehmensgründungen. Dieses nationale Recht würden dann über entsprechenden Druck der interessierten Kreise die Parlamente der anderen Länder übernehmen.

Ich habe große Zweifel, ob ein solcher Plan gelingen könnte. Stehen Ideen oder Güter und Leistungen miteinander im Wettbewerb, so mag man getrost abwarten, was sich als das Bessere durchsetzt. Das Recht vertrüge einen solchen Schwebezustand aber schlecht. Die Rahmenbedingung Recht muß für wirtschaftliche Entscheidungen berechenbar sein. Innovationsentscheidungen etwa bedürfen langfristiger Vorbereitungen und sind auch meist nicht von heute auf morgen zu verwirklichen. Eine längere Phase der Auseinandersetzungen um das liberalste Recht wäre für die Wirtschaft ein außerordentlicher Unsicherheitsfaktor.

Es wäre auch gar nicht ausgemacht, daß sich das bessere Recht am Ende durchsetzt. In seiner Gesetzgebung über Produktsicherheit und in der Dichte der technischen Normung wird Deutschland von keinem anderen Land der Gemeinschaft übertroffen, aber ich würde nicht prophezeien, daß sich die anderen Länder unseren Standards anschließen. Sicherheit kostet bekanntlich Geld. Für andere Länder dürfte unser – zumindest aus ihrer Sicht – oft etwas übertriebenes Sicherheitsbedürfnis nicht unbedingt der rechte Maßstab sein. Es gibt übrigens Sinn, in diesem Zusammenhang darauf hinzuwirken, daß überaus ehrgeiziges, beständiges Voraneilen eines Landes nicht nur bei anderen Assoziationen zur Rolle des Schulmeisters auslöst, sondern meist der eigenen Wirtschaft zumindest vorübergehend auch handfeste Wettbewerbsnachteile verschafft.

Aber selbst wenn das vermeintlich Bessere siegte, erwüchse den Mitgliedern der Gemeinschaft noch ein erheblicher Bedarf für Abstimmungen, etwa zwischen einem nach deutschen Maßstäben gestalteten Umwelthaftpflichtrecht und einem von Großbritannien abgeleiteten Versicherungsrecht, um nur ein einziges Beispiel zu bilden.

Schließlich dürfte man bei einem solchen Wettbewerb der Rechtssysteme auch nicht außer acht lassen, daß Recht nicht nur mit Effizienz zu tun hat, sondern sehr viel auch mit der Tradition, dem Lebensgefühl eines Volkes und nicht zuletzt mit der Wahrung von Besitzständen aller Art. Gerade dies macht die Rechtsharmonisierung zu einer so komplizierten Gleichung, die nur aufgehen kann, wenn wirklich alle in Betracht kommenden Faktoren und nicht nur tatsächliche oder vermeindliche Effizienz, in die Rechnung einbezogen worden sind.

Gleichwohl steckt in dem Konzept vom Wettbewerb der nationalen Rechtssysteme ein beachtenswerter Kern, allerdings nur dann, wenn diese Konkurrenz gleichsam unter europäischer Aufsicht, innerhalb einer europäischen Rahmenregelung, stattfindet. Hier hat die EG-Kommission mit der „Neuen Konzeption“ auf dem Gebiet der Normung einen vielversprechenden Schritt getan. Sie verzichtet auf Detailregelungen, gibt nur Schutzziele vor und überläßt das weitere grundsätzlich dem nationalen Recht, solange es nur eine lückenhafte europäische Normung gibt. Es wird interessant sein zu beob-

achten, wie sich dies auf der nationalen Ebene auswirkt und ob tatsächlich das am weitesten entwickelte technische Recht die Oberhand behält.

Im übrigen wird die Rechtsgemeinschaft Europa aber mit den gewohnten Mitteln hergestellt werden müssen. Sie sind vielfältig und beschränken sich keineswegs nur auf die Art. 100 und 100a des EWG-Vertrages, die von der Rechtsangleichung handeln.

So können sich die EG-Mitglieder weltweiten oder europaweiten völkerrechtlichen Übereinkommen anschließen. Ich nenne einige Beispiele: das UN-Kaufrechtsübereinkommen, das nach den Ratifizierungen durch die USA und die Volksrepublik China größeres Gewicht erhalten hat; das Madrider Markenabkommen, dem leider einige EG-Staaten – mit Konsequenzen für das neue EG-Markenrecht – noch nicht angehören und das überaus erfolgreiche Europäische Patentübereinkommen, das zur Errichtung des Europäischen Patentamtes geführt hat. Aus früherer Zeit nenne ich die Übereinkommen über Wechsel- und Scheckrecht und über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und aus neuerer Zeit noch die sehr umstrittene UN-Seerechtskonvention.

Eine Variante bildet der Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages nur unter den EG-Mitgliedern, gleichsam als Seitenstück zur Gemeinschaftsgesetzgebung. Auch dies hat Vorbilder, so in dem EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen oder in dem Übereinkommen über das Gemeinschaftspatent von 1975, das bedauerlicherweise wegen des Widerstandes Dänemarks und Irlands noch nicht in Kraft treten konnte. Wir erkennen hier eine entscheidende Schwäche dieses Weges. Da jeder Staat ratifizieren muß, kann es enorme Verzögerungen geben. Und die Gemeinschaft liefert sich kleinen Gruppen von Abgeordneten nationaler Parlamente aus, die eine gutgemeinte Initiative blockieren können. Bis heute hat es eine Handvoll Abgeordneter im dänischen Parlament verstanden, das Übereinkommen über das EG-Patent aufzuhalten. Solche Situationen sind der Rechtsgemeinschaft abträglich, denn sie regen an, auch über ein Rechtseuropa der zwei Geschwindigkeiten nachzudenken oder nationale Alleingänge zu versuchen und dies mit dem Ausbleiben europäischen Rechts zu begründen.

Wichtiger Motor für die Rechtsgemeinschaft Europa ist seit jeher der Europäische Gerichtshof. Er schafft allerdings nicht Recht, sondern beseitigt dem EWG-Vertrag widersprechendes nationales Recht. Dies kann jedoch ein ganz wichtiges Instrument zur Herstellung des Binnenmarktes sein. Die Rechtsprechung „Cassis de Dijon“ ist bestens bekannt: ein Produkt, das in einem Mitgliedstaat rechtmäßig auf den Markt gebracht worden ist, kann in allen anderen Staaten verbracht werden, wenn auch unter den Vorbehalten des Art. 36 EWGV. Ob auch das Urteil zur Dienstleistungsfreiheit im Versicherungsgeschäft ein ähnlicher Meilenstein ist, wird abzuwarten sein. Der Gerichtshof hat dort nur unklar umschrieben, welches industrielle Versicherungsgeschäft künftig von Beschränkungen nationaler Aufsichtsbehörden freigestellt werden kann, und damit wiederum den Gesetzgeber in die Pflicht genommen.

## 5. Sind wir auf dem richtigen Weg zur Rechtsgemeinschaft Europa?

Es wird notwendig bleiben, daß alle diese Wege zu einer Rechtsannäherung auch künftig beschritten werden. Ein Patentrezept gibt es nicht, wenngleich ich erwarte, daß die Richtlinienarbeit der EG-Kommission durch Art. 100a EWGV, der durch die Europäische Akte eingeführt wurde, zusätzliche Antriebe erhält und daß auch der Europäische Gerichtshof sehr maßgeblich zum Abbau der Rechtsunterschiede in Europa beitragen wird.

Wenn man die bisherige Rechtspolitik der Gemeinschaft aus der Sicht der Industrie bewertet, halten sich Lob und Tadel die Waage.

Kritik verdient, daß zwar vieles angepackt worden ist, manches auch steckenblieb und manches vollendet wurde, insgesamt aber kein plausibles Konzept zugrunde lag. Es wurde mal hier und mal dort harmonisiert: die Haustürgeschäfte und die Handelsvertreter, der Konsumentenkredit und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Informationsrechte der Arbeitnehmer und die Sicherheit von Spielzeug und der Produzentenhaftung.

Es läßt sich auch beobachten, daß viel methodische Unsicherheit herrscht. Die Suche nach dem mittleren oder kleinsten gemeinsamen Nenner durchzieht das EG-Gesellschaftsrecht. Bei der irreführenden Werbung ließ man sich hingegen von einem nationalen Recht, dem deutschen, inspirieren, was zu Irritationen bei anderen Partnern und am Ende zu drastischen Änderungen des Richtlinienvorschlages führte. In der Produzentenhaftung versucht man, die nationalen Rechte nicht anzutasten, sondern durch einen neuen, strengeren Schadensersatzanspruch praktisch überflüssig zu machen. Leitbild war dabei kein europäisches Recht, sondern die amerikanische Produkthaftung. Für die Mitarbeit der Industrie an der europäischen Gesetzgebung bringt dieser Methodenwechsel immer wieder Schwierigkeiten mit sich.

Eine weitere Beobachtung, die sich der Industrie aufdrängt, hängt damit zusammen, daß die EG-Kommission eine Zentralbehörde ist, und der Ministerrat aus Regierungsvertretern besteht, die ganz überwiegend aus zentralistisch verfaßten Staaten kommen. Es ist klar, daß sich bei solcher Konstellation der Gedanke, auch Kleinigkeiten von der Zentrale regeln zu lassen, eher durchsetzt, als etwa in unserem deutschen bundesstaatlichen System. Mir scheint, daß man dies in Brüssel allmählich erkennt und daß das Pendel langsam zurückschlägt. Vielleicht kann die Aufteilung unserer Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern auch für die Gemeinschaft stärker nutzbar gemacht werden, im Sinne einer Bestimmung dessen, was die Zentralgewalt unabdingbar regeln sollte und was man sinnvollerweise der Peripherie überlassen kann.

Ich will es aber nicht nur bei Kritik belassen, denn die EG-Kommission und der Ministerrat haben in vielen Feldern gute Erfolge vorzuweisen. Es läßt sich nicht alles aufzählen, aber auf die Wirtschaft haben sich besonders die Arbeiten im Gesellschaftsrecht und im gewerblichen Rechtsschutz günstig ausgewirkt. Hier ist die Rechtsgemeinschaft Europa schon zum Greifen nahe. Sorgen bereitet uns allerdings noch die

Einbeziehung der GmbH & Co KG in die EG-Rechnungslegung, wobei ich auf eine Besonderheit hinweisen möchte: die EG-Kommission will die EG-Bilanzrichtlinien nachbessern, bevor sie überhaupt in alle nationalen Rechte transformiert worden sind. Ich halte dies für kein gutes Verfahren.

## 6. Wie geht es weiter?

Wenn ich vor diesem Hintergrund nunmehr nach vorn blicke, so werden sich auch für die Industrie aus der Europäischen Akte bedeutsame Folgerungen ergeben. Die Rechtsangleichung unterliegt jetzt weitgehend dem Prinzip der qualifizierten Mehrheit. Einige Bereiche wie das Steuerrecht oder das Betriebsverfassungsrecht sind davon ausgenommen. Das Prinzip ist auch durch die nationalen Schutzklauseln abgeschwächt. Es ist aber doch ein großer Fortschritt erzielt worden, dem die deutsche Industrie zustimmt. Es besteht natürlich die Gefahr, daß unser Land bei wichtigen Projekten seine Interessen nicht voll durchsetzen wird. Sehr viel größer sind aber die Chancen, die sich für uns aus einheitlichen oder angenäherten rechtlichen Rahmenbedingungen in der Gemeinschaft ergeben.

Als bemerkenswert betrachte ich das Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes. Ob dieses Ziel bis 1992 realisiert wird, mag mancher mit Fug und Recht bezweifeln. Es sollte aber nicht unterschätzt werden, welches politische Druckmittel ein solches Datum darstellt und welchen Handlungszwang es erzeugt. Das Weißbuch ist zudem ein vernünftiger Plan, der Wesentliches von Unwesentlichem unterscheidet. Daran hat es, wie ich bereits sagte, in der Vergangenheit gefehlt. Die EG-Rechtsetzung ist durch das Weißbuch kalkulierbarer geworden. Dies ist aus der Sicht der Industrie eine gute Entwicklung.

Wenn ich über die EG-Kommission spreche, so will ich auch die neue Initiative zur Entbürokratisierung nicht vergessen. Da ich seit einigen Jahren in der Waffenschmidt-Kommission, die ähnliche Ziele verfolgt, Erfahrungen sammeln konnte, kann ich diesem Vorhaben nur unsere volle Unterstützung zusichern. Schon die Absicht, künftig jede geplante EG-Maßnahme stärker auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen zu prüfen, verdient großen Beifall. Man hätte sich eine solche Kontrolle manchmal schon früher gewünscht.

Die Gemeinschaft hat sich nämlich bisher zu stark davon leiten lassen, daß jede Verzahnung der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten ein integrationspolitischer Fortschritt sei. Dabei kam es oft letztlich nicht so sehr auf den Inhalt an, sondern die Schaffung harmonisierten Rechts war ein Wert für sich. Dies mag in der Aufbauphase der Gemeinschaft richtig gewesen sein. Heute, in einem entwickelten Stadium, bietet sich ein selektives Vorgehen an, um zwei negative Wirkungen zu vermeiden: einmal die Verdrossenheit derjenigen, die mit kleinlichen Regelungen überzogen werden und die es Geld kostet, sich danach zu richten, und zum anderen die Unlust der Staaten, solches

Recht zu übernehmen, was sich in Verzögerungen bei der Umsetzung niederschlägt, ablesbar an den Zahlen über Vertragsverletzungsverfahren.

Das rechte Maß zu finden, ist auch hier schwer. Aus der Sicht der Wirtschaft kommt es auf folgendes an:

Eine Harmonisierung sollte nur dort eingeleitet werden, wo wirklich ein Bedürfnis besteht. Es reicht nicht aus, eine Maßnahme gerade noch unter Art. 100 oder 100a EWGV subsumieren zu können, weil sie sich irgendwie auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bezieht. Vielmehr muß eingehendere Tatsachenforschung betrieben werden. Ich wünschte mir, daß hier der Sachverstand der Industrie stärker genutzt würde, und zwar nicht erst im Gesetzgebungsverfahren selbst, etwa über den Wirtschafts- und Sozialausschuß oder bei den Anhörungen der Verbände, sondern schon in der Planungsphase, wenn es noch möglich ist, auf eine Maßnahme zu verzichten, ohne daß damit ein Gesichtverlust verbunden ist. Gerade dieses letztere Moment würde voraussetzen, daß eine solche Abstimmung auf beiden Seiten mit großer Behutsamkeit betrieben und nicht als Vorverlegung öffentlicher Auseinandersetzungen mißverstanden wird.

Eine Harmonisierung sollte ferner nur dort begonnen werden, wo die politische Chance der Verwirklichung besteht. Eine liegengebliebene Richtlinie ist schlechter als gar keine, denn sie verursacht Mühen und Kosten auf allen Seiten, die dann ergebnislos bleiben. Die Verabschiedung der Architektenrichtlinie nach mehr als 20 Jahren war ein Ruhmesblatt für Lord Cockfield, aber nicht für die EG-Kommission.

Ich weiß, daß es sehr problematisch ist, solche Realisierungschancen im Vorhinein abzuschätzen. Es hat aber Vorhaben gegeben, bei denen schon zu Beginn sicher war, daß sie erst nach vielen Jahren oder gar nicht durchzubringen sein würden. Die Richtlinie über die Produzentenhaftung hat vom ersten Vorentwurf bis zur Verabschiedung 12 Jahre benötigt. Inzwischen ist die Zeit fast über sie hinweggegangen, weil sich die nationale Rechtsprechung weiterentwickelt hat und dadurch der angestrebte Verbraucherschutz praktisch Wirklichkeit geworden ist. Ein anderes Beispiel ist die Vredeling-Richtlinie, die sicher in absehbarer Zeit nicht erlassen wird.

Eine Harmonisierung sollte sich schließlich auf einem Niveau bewegen, das nicht zu weit von den gewohnten nationalen Regeln entfernt ist. Ich verstehe die Motive der EG-Kommission, die sich bewußt ist, daß nach der Verabschiedung einer Richtlinie so schnell keine Aussicht besteht, denselben Gegenstand noch einmal aufzugreifen. An den Vorgriffen auf das nächste Jahrtausend ist aber schon mancher gut gemeinte Ansatz gescheitert. Ich plädiere deshalb für das Machbare, für die Bescheidenheit, das Vorhandene planvoll und mit Umsicht zusammenzuführen.

Ich möchte zum Abschluß klar sagen: Die deutsche Industrie setzt große Hoffnungen in die Rechtsgemeinschaft Europa. Übereinstimmende rechtliche Rahmenbedingungen erleichtern unser wirtschaftliches Handeln. Fortschrittlichkeit und Modernität sind dabei sicher gute Maßstäbe. Noch wichtiger ist aber, daß einheitliches Recht überhaupt zustande kommt, auch wenn Abstriche an einer oft nur vermeintlich wünschenswerten Progressivität gemacht werden müssen. Unsere Unternehmen sind es gewohnt, sich in vielen Ländern der Erde nach Gesetzen und Verwaltungspraktiken zu

richten, die oft weit von unseren europäischen Vorstellungen entfernt sind. Sie tun dies mit bemerkenswertem Erfolg, denn sie sind flexibel genug, um mit den verschiedensten Rechtslagen fertig zu werden. Eines ist dabei aber störend, nämlich die schnelle Änderung von Vorschriften, welchen Inhalts auch immer, an die man sich gerade gewöhnt hat und mit denen man zu leben gelernt hat. Die Kosten, die in der Industrie allein durch die Umstellung auf geändertes Recht entstehen, lassen oft die marginalen inhaltlichen Verbesserungen in den Hintergrund treten. Dies gilt nicht nur für unsere nationale Gesetzgebung, sondern gerade auch für die Rechtsangleichung in Europa.

So möchte ich auch für die Arbeit an der Rechtsgemeinschaft Europa daran erinnern, daß weniger oft mehr wäre. Wer hier mit Augenmaß vorgeht, wird die deutsche Industrie stets an seiner Seite finden.